

**Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Soziologie  
an der Universität Duisburg-Essen**  
vom 22. Juli 2021

(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 611 / Nr. 103)

zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 19. September 2025  
(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1017 / Nr. 141)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengangspezifische Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Besondere Ziele des Studiums
- § 4 Forschungspraktikum
- § 5 Studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 6 Übergangsbestimmungen
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anlage 1a: Studienplan für den Masterstudiengang Soziologie (Vollzeit)**

**Anlage 1b: Studienplan für den Masterstudiengang Soziologie (Teilzeit)**

**Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese studiengangspezifische Prüfungsordnung ergänzt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Arbeit - Organisation - Gesellschaft, Behavioural Data Science, Migration und Globalisierung, Soziologie und Soziologie (einjährig) an der Universität Duisburg-Essen.

Sie enthält die studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studium und zu den Prüfungen im Masterstudiengang Soziologie an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2  
Studiengangspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Soziologie ist der erfolgreiche Abschluss

- des Bachelorstudiengangs Soziologie an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gleichwertigen Studiengangs aus dem Bereich der Sozialwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gemäß § 63a HG gleichwertigen Abschlusses an einer in- oder ausländischen Hochschule.

Dabei sind mindestens 90 ECTS-Credits im Bereich Soziologie oder Sozialwissenschaften nachzuweisen.

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss mindestens 2,5 betragen.

Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

**§ 3<sup>1</sup>**  
**Besondere Ziele des Studiums**

(1) Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, komplexen soziologischen Aufgabenstellungen in wissenschaftlichen und beruflichen Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden. Im Masterstudiengang Soziologie erhalten die Studierenden eine wissenschaftlich fundierte und problemlösungsorientierte Ausbildung für Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschung im nationalen und internationalen Kontext, insbesondere in forschungsnahen Institutionen, sowie für Leitungspositionen in Unternehmen, Verbänden, Institutionen, Verwaltungen etc. Durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die Einbeziehung in Forschungsprojekte fordert der Studiengang Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit sowie unabhängiges und analytisches Denken.

(2) Inhalte und Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus der Übersicht in Anlage 2.

**§ 4**  
**Forschungspraktikum**

(1) Im Masterstudiengang Soziologie ist ein integriertes Forschungspraktikum zu absolvieren.

(2) Es dient der Einbindung der Studierenden in aktuelle Forschungsprojekte. Im Rahmen des Forschungspraktikums weisen die Studierenden nach, unter Betreuung im Rahmen von Forschungsprojekten für Teilaufgaben eigenständig oder unter Anleitung angemessene Lösungsansätze zu entwickeln und diese nach dem aktuellen Stand der Forschung umzusetzen. Das Forschungspraktikum wird an der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften oder an einer Forschungseinrichtung, die sozialwissenschaftliche Fragestellungen bearbeitet, absolviert.

(3) Das Forschungspraktikum wird von Seiten des Instituts für Soziologie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter betreut.

(4) Das Thema ist im Rahmen einer Projektarbeit zu bearbeiten und erfordert im Rahmen eines Forschungskolloquiums eine mündliche Ergebnispräsentation. Es gelten die Vorgaben zum wissenschaftlichen Arbeiten im Institut für Soziologie.

**§ 5<sup>2</sup>**  
**Studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen  
zur Masterarbeit**

Zur Masterarbeit im Masterstudiengang Soziologie kann nur zugelassen werden, wer die für die Anmeldung vorgeschriebenen 70 ECTS-Credits erworben hat und nachweist, dass sie oder er das Forschungspraktikum absolviert sowie aktiv am Kolloquium zur Masterarbeit teilgenommen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 6<sup>3,4</sup>**  
**Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die erstmalig im Wintersemester 2021/2022 im Masterstudiengang Soziologie an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Soziologie nach dem 01.10.2017, aber vor dem 01.10.2018 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung vom 18.09.2012 (VBl. Jg. 11, 2013 S. 681 / Nr. 102), in der Fassung der Berichtigungsordnung vom 17.10.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 883 / Nr. 165) beenden, längstens jedoch bis zum 31.03.2025.

(3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Soziologie an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2021, aber nach dem 30.09.2018 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung vom 18.09.2012 (VBl. Jg. 11, 2013 S. 681 / Nr. 102), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 24.09.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 585 / Nr. 128), beenden, längstens jedoch bis zum 31.03.2025.

Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, beenden ihr Studium nach den aktuellen Bestimmungen der Prüfungsordnung.

(4) Ein Wechsel in den Studienplan gemäß der aktuellen Anlage ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bereits erbrachte Leistungen können nach Maßgabe des § 10 der gemeinsamen Prüfungsordnung anerkannt werden.

**§ 7<sup>5</sup>**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie vom 18.09.2012 (VBl. Jg. 11, 2013 S. 681 / Nr. 102), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 24.09.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 585 / Nr. 128), außer Kraft. § 6 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids der Dekanin der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 28.06.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. Juli 2021

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

Anlage 1a: Studienplan für den Masterstudiengang Soziologie (Vollzeit)<sup>6,7</sup>

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht / Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht / Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung)	Veranstaltungsort	SWS Pro Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzungen zur Prüfung	Modulabschluss	
										Studienleistung	Prüfungsleistung
MA-SOZ-01	Modul 1: Theoretische Grundlagen	1/1 (P)	10	1	Wissenschaftstheoretische Voraussetzungen soziologischer Forschung	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme	Studienleistung lt. MHB	schriftliche Hausarbeit
				2	Theoriebildung	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme	Teil-	
MA-SOZ-02	Modul 2: Methoden der empirischen Sozialforschung	1/1 (P)	10	1	Quantitative Methoden: Einführung in multivariate Analyseverfahren	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)			Klausur (50%)
				2	Qualitative Methoden I (wechselndes Angebot)	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme	Teil-	schriftliche Ausarbeitung eines Themas (z.B. Hausarbeit, empirische Auswertung) (50%)

<b>MA-SOZ-03</b>	Modul 3: Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung	1/1 (P)	10	Die LV 1 Methodologie & Forschungsdesign ist als Pflichtveranstaltung zu absolvieren. Aus den LV 2 und 3 muss eine LV als Wahlpflicht absolviert werden.							Auswahl aus § 13 Abs. 5 Buchst. a) - g) der GPO; näheres regelt das MHB (50%)
				1	Methodologie & Forschungsdesign	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme		
				2	Qualitative Methoden II (wechselndes Angebot)	1/2 (WP)	Seminar	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme		
				2	LV aus dem Bereich Quantitative Methoden	1/2 (WP)	Seminar / Vorlesung	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme		

<b>MA-SOZ-04</b>	Modul 4: Projektpraxis (Lehrforschung)	1/1 (P)	10	1	Projektpraxis Teil 1	P	Projektpraxis	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme	Teil-	Zwischenpräsentation am Ende des 1. Semesters (unbenotet)	benoteter Forschungsbericht
				2	Projektpraxis Teil 2	P	Projektpraxis	2 (5 ECTS)				

MA-SOZ-05	Modul 5: Ergänzungsmodul <sup>8</sup>	1/1 (P)	10	Die Studierenden absolvieren zwei fachaffine Veranstaltungen aus dem ausgewählten Angebot anderer UDE-Studiengänge, u.a. aus anderen Studiengängen der Fakultät GesWi. Die wählbaren Veranstaltungen werden jeweils semesterweise ausgewiesen.					Unbenotete Studienleistung lt. MHB	-		
				1	Veranstaltung I		1/1 (P)	Seminar / Vorlesung	2 (5 ECTS)			
				1	Veranstaltung II		1/1 (P)	Seminar / Vorlesung	2 (5 ECTS)			
MA-SOZ-06	Modul 6: Vertiefungsmodul	1/1 (P)	20	Die Studierenden absolvieren vier Seminare aus dem Angebot der soziologischen MA-Studiengänge (und ggf. MA Studiengänge der Fakultät). Die wählbaren Veranstaltungen werden jeweils semesterweise ausgewiesen.					Studienleistung lt. MHB in jeweils allen vier LVA	mündliche Prüfung		
				Prüfungsleistung in einer der vier absolvierten Lehrveranstaltungen des Moduls nach Wahl				4 ECTS				
				2/3	Veranstaltung I		1/1 (P)	Seminar / Vorlesung	2 (4 ECTS)			
				2/3	Veranstaltung II		1/1 (P)	Seminar / Vorlesung	2 (4 ECTS)			
				2/3	Veranstaltung III		1/1 (P)	Seminar / Vorlesung	2 (4 ECTS)			
				2/3	Veranstaltung IV		1/1 (P)	Seminar / Vorlesung	2 (4 ECTS)			

<b>MA-SOZ-07</b>	Modul 7: For- schungswerkstatt	1/1 (P)	15	3	Begleitveranstal- tung	1/1 (P)	Semi- nar	2 (2 ECTS)	aktive Teil- nahme	Teil- Forschungsbericht (unbenotet)	mündliche Präsentation der For- schungser- gebnisse (unbenotet)
				3	Forschungsprakti- kum	1/1 (P)	Prakti- kum	(13 ECTS)			
<b>MA-SOZ-08</b>	Modul 8: Abschluss- modul	1/1 (P)	35	3	Kolloquium	1/1 (P)	Kollo- quium	2 (5 ECTS)	aktive Teil- nahme am Kol- loquium, 70 ECTS und ab- solvierter For- schungsprakti- kum		
				4	Masterarbeit	1/1 (P)		(30 ECTS)			Masterarbeit

Anlage 1b: Studienplan für den Masterstudiengang Soziologie (Teilzeit)<sup>9, 10</sup>

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht / Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht / Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung)	Veranstaltungsart	SWS Pro Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzungen zur Prüfung	Modulabschluss	
										Studienleistung	Prüfungsleistung
MA-SOZ-01	Modul 1: Theoretische Grundlagen	1/1 (P)	10	1	Wissenschaftstheoretische Voraussetzungen soziologischer Forschung	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme	Studienleistung lt. MHB	schriftliche Hausarbeit
				2	Theoriebildung	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme	Teil-	
MA-SOZ-02	Modul 2: Methoden der empirischen Sozialforschung	1/1 (P)	10	1	Quantitative Methoden: Einführung in multivariate Analyseverfahren	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)			Klausur (50%)
				2	Qualitative Methoden I (wechselndes Angebot)	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme	Teil-	schriftliche Ausarbeitung eines Themas (z.B. Hausarbeit, empirische Auswertung) (50%)

MA-SOZ-03	Modul 3: Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung	1/1 (P)	10	Die LV 1 Methodologie & Forschungsdesign ist als Pflichtveranstaltung zu absolvieren. Aus den LV 2 und 3 muss <i>eine</i> LV als Wahlpflicht absolviert werden.							Auswahl aus § 13 Abs. 5 Buchst. a) - g) der GPO; näheres regelt das MHB (50%)
				1	Methodologie & Forschungsdesign	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme		
				2	Qualitative Methoden II (wechselndes Angebot)	1/2 (WP)	Seminar	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme		
				2	LV aus dem Bereich Quantitative Methoden	1/2 (WP)	Seminar / Vorlesung	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme		

MA-SOZ-04	Modul 4: Projektpraxis (Lehrforschung)	1/1 (P)	10	3	Projektpraxis Teil 1	1/1 (P)	Projekt-praxis	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme	Teil-	Zwischenpräsentation am Ende des 1. Semesters (unbenotet)	benoteter Forschungsbericht
				4	Projektpraxis Teil 2	1/1 (P)	Projekt-praxis	2 (5 ECTS)				

MA-SOZ-05	Modul 5: Ergänzungsmodul	1/1 (P)	10	<i>Die Studierenden absolvieren zwei fachaffine Veranstaltungen aus dem ausgewählten Angebot anderer UDE-Studiengänge, u.a. aus anderen Studiengängen der Fakultät GeWi. Die wählbaren Veranstaltungen werden jeweils semesterweise ausgewiesen.</i>						
				3	Veranstaltung I	1/1 (P)	Seminar / Vorlesung	2 (5 ECTS)		Unbenotete Studienleistung lt. MHB
				4/6	Veranstaltung II	1/1 (P)	Seminar / Vorlesung	2 (5 ECTS)		Unbenotete Studienleistung lt. MHB

MA-SOZ-06	Modul 6: Vertiefungsmodul	1/1 (P)	20	<i>Die Studierenden absolvieren vier Seminare aus dem Angebot der soziologischen MA-Studiengänge (und ggf. MA Studiengänge der Fakultät). Die wählbaren Veranstaltungen werden jeweils semesterweise ausgewiesen.</i>							
				Prüfungsleistung in einer der vier absolvierten Lehrveranstaltungen des Moduls nach Wahl				4 ECTS			mündliche Prüfung  Studienleistung lt. MHB in jeweils allen vier LVA;
				4/6	Veranstaltung I	1/1 (P)	Seminar / Vorlesung	2 (4 ECTS)	aktive Teilnahme		
				4/6	Veranstaltung II	1/1 (P)	Seminar / Vorlesung	2 (4 ECTS)	aktive Teilnahme		
				4/6	Veranstaltung III	1/1 (P)	Seminar / Vorlesung	2 (4 ECTS)	aktive Teilnahme		
				4/6	Veranstaltung IV	1/1 (P)	Seminar / Vorlesung	2 (4 ECTS)	aktive Teilnahme		

<b>MA-SOZ-07</b>	Modul 7: For- schungswerkstatt	1/1 (P)	15	5	Begleitveranstal- tung	1/1 (P)	Seminar	2 (2 ECTS)	aktive nahme	Teil- nahme	Forschungsbericht (unbenotet)	mündliche Präsentation der For- schungser- gebnisse (un- benotet)
				5	Forschungsprak- tikum	1/1 (P)	Prakti- kum	(13 ECTS)				
<b>MA-SOZ-08</b>	Modul 8: Abschluss- modul	1/1 (P)	35	7	Kolloquium	1/1 (P)	Kollo- quium	2 (5 ECTS)	aktive Teil- nahme am Kol- loquium, 70 ECTS und ab- solvierter For- schungsprakti- kum			Masterarbeit
				7+8	Masterarbeit	1/1 (P)		(30 ECTS)				

## Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module <sup>11</sup>

### Modul 1: Theoretische Grundlagen

#### Inhalte:

- Wissenschaftstheoretische Voraussetzungen soziologischer Forschung
- Theoriebildung

#### Lern-/Kompetenzziele:

- Was sind zentrale wissenschaftstheoretische Positionen in der Soziologie? Wie verändern sich Fragestellung und Forschungsdesign, je nachdem welche theoretische Perspektive eingenommen wird? Die beiden Seminare dieses Moduls vermitteln vertiefende Kenntnisse der zentralen wissenschaftstheoretischen und wissenschaftssoziologischen Grundlagen soziologischer Forschung. Außerdem werden Kenntnisse dazu vermittelt, wie soziologische Theorien empirische Sozialforschung strukturieren und wie empirische Forschung zur Bildung, Bestätigung oder Widerlegung soziologischer Theorien beiträgt.

### Modul 2: Methoden der empirischen Sozialforschung

#### Inhalte:

- Quantitative Methoden: Einführung in multivariate Analyseverfahren
- Qualitative Methoden (wechselndes Angebot)

#### Lern-/Kompetenzziele:

- Vermittelt werden Methodenkenntnisse in quantitativen und qualitativen Methoden, um ein Verständnis für die methodischen Grundannahmen und unterschiedlichen Forschungsdesigns zu entwickeln. Ziel ist zum einen die Befähigung zur eigenständigen und kritischen Auseinandersetzung mit den in der Forschungsliteratur verwendeten Methoden und zum anderen die Befähigung eigenständig qualitative und quantitative empirische Analysen durchführen zu können.

### Modul 3: Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung

#### Inhalte:

- Methodologie und Forschungsdesign
- Quantitative Methoden: Vertiefung in quantitativen Methoden (wechselndes Angebot)
- Qualitative Methoden (wechselndes Angebot)

#### Lern-/Kompetenzziele:

- Vermittelt werden vertiefte Kenntnisse in Methodologie & Forschungsdesign sowie in quantitativen und/oder qualitativen Methoden. Die Studierenden erlangen und vertiefen zugleich ihre Kenntnisse in Methoden der interpretativen Sozialforschung. Wissenschaftstheoretische Prämissen und die Methodologie eines spezifischen Auswertungsverfahrens werden vermittelt. Die Studierenden verfügen über grundlegende Kompetenzen in der begründeten Wahl von Forschungsmethoden in der quantitativen und der qualitativen empirischen Sozialforschung bzw. der begründeten Kombination verschiedener Methoden.

### Modul 4: Projektpraxis (Lehrforschung)

#### Inhalte:

- Angeleitet und unterstützt durch die Lehrperson erarbeiten sich die Studierenden eigenständig ein vorgegebenes Forschungsfeld. In diesem Forschungsfeld sind konkrete Forschungsfragen zu identifizieren, die von den Studierenden allein oder in Gruppen während der Laufzeit der Veranstaltung eigenständig bearbeitet werden. Das Seminar zielt auf die Befähigung zu kompetenter sozialwissenschaftlicher Forschungsleistung unter Anwendung fortgeschrittener Methoden der quantitativen oder qualitativen empirischen Sozialforschung. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, eigenständig Forschungsvorhaben zu entwickeln und zu bearbeiten.

#### Lern-/Kompetenzziele:

Die Lehrforschung zielt auf die Befähigung zu kompetenter sozialwissenschaftlicher Forschungsleistung. Die Studierenden entwickeln:

- die Fähigkeit, auf der Grundlage einer theoretischen Problemstellung entsprechende Forschungshypothesen zu formulieren und ein adäquates Forschungsdesign zu deren empirischen Überprüfung mit seinen einzelnen Arbeitsschritten zu entwickeln und zu begründen; für theoretisch generalisierende Forschung entwickeln die Studierenden felderschließende Hypothesen und wählen Erhebungs- und Auswertungsverfahren, die den Forschungstand zu der von ihnen entwickelten Fragestellung erweitern können.
- praktische Erfahrungen in der Erhebung und/oder Auswertung von Primär- und Sekundärdaten mit Hilfe der gängigen Methoden der qualitativen und/oder quantitativen Sozialforschung und/oder in der Sekundäranalyse von Daten der amtlichen Statistik sowie der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung;
- einen Einblick in die Anwendungsfelder fortgeschritten Erhebungs- und Auswertungsmethoden und Auswertungsverfahren sowie ein Problembewusstsein in Hinblick auf die Anwendungsmöglichkeiten und den Ertrag der jeweiligen Methoden und Verfahren;
- die Befähigung zur strukturierten und verständlichen Präsentation von Forschungsergebnissen entsprechend der international üblichen Formen des wissenschaftlichen Vortrags und des wissenschaftlichen Aufsatzes;
- Erfahrung in der Arbeit in wissenschaftlichen Projektgruppen und damit zusammenhängender Aspekte der Teamarbeit, Projektplanung und -organisation.

#### **Modul 5: Ergänzungsmodul**

##### **Inhalte:**

- Die Studierenden absolvieren zwei fachaffine Veranstaltungen aus dem ausgewählten Angebot anderer UDE-Studiengänge, u.a. aus anderen Studiengängen der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften.
- Das Wahlpflichtangebot ermöglicht individuelle Schwerpunktsetzungen auf unterschiedliche fachwissenschaftliche Ansätze und Konzepte sowie verschiedene gesellschaftliche Teilbereiche (z.B. Bildung, Arbeitsmarkt, soziale Beziehungen, Familie und Erziehung, Politik, Identität und Kultur). Dabei sind Seminare mit inhaltlichen Schwerpunktsetzungen aus anderen Disziplinen (z.B. Politikwissenschaft, Regionalwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Psychologie, Bildungswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Kulturwissenschaft) erwünscht.

##### **Lern-/Kompetenzziele:**

- Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, durch eigene Schwerpunktsetzungen Kenntnisse von Konzepten, theoretischen Ansätzen und empirischen Befunden in anderen fachwissenschaftlichen Disziplinen zu erlangen und so ihr individuelles Kompetenzprofil zu erweitern.

#### **Modul 6: Vertiefungsmodul**

##### **Inhalte:**

- Die Studierenden absolvieren vier Seminare aus dem Angebot der soziologischen MA-Studiengänge (und nach Abstimmung ggf. anderer Masterstudiengänge der Fakultät).
- Das Wahlpflichtangebot ermöglicht individuelle Vertiefungen auf unterschiedliche soziologische bzw. sozialwissenschaftliche Ansätze und Konzepte sowie verschiedene gesellschaftliche Teilbereiche (z.B. Bildung, Arbeitsmarkt, soziale Beziehungen, Familie und Erziehung, Politik, Identität und Kultur). Dabei bilden insbesondere Veranstaltungen aus den MA-Studiengängen „Arbeit-Organisation-Gesellschaft“, „Behavioural Data Science“ und „Migration und Globalisierung“ das Wahlangebot.

##### **Lern-/Kompetenzziele:**

- Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihre Kenntnisse soziologischer Ansätze, Konzepte und Methoden zu vertiefen und zugleich mit Bezug auf einzelne soziologische Teildisziplinen und gesellschaftliche Teilbereiche zu erweitern. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der kritischen Auseinandersetzung mit klassischen theoretischen Ansätzen, konzeptionellen Weiterentwicklungen und aktuellen Diskursen in verschiedenen soziologischen bzw. sozialwissenschaftlichen Themenfeldern.

#### **Modul 7: Forschungswerkstatt**

##### **Inhalte:**

- Die Studierenden absolvieren ein Forschungspraktikum unter fachlich kompetenter wissenschaftlicher Betreuung.

Der Schwerpunkt liegt auf der praktischen Durchführung einer begrenzten empirischen Untersuchung bzw. der eigenständigen Bearbeitung einer Teilstudie im Rahmen eines laufenden Projekts.

**Lern-/Kompetenzziele:**

- Im Sinne einer anwendungsorientierten Ausbildung und durch die Beteiligung an einem realen Projekt wenden die Studierenden ihre Kenntnisse an und vertiefen diese. Sie sind in der Lage, eine begrenzte Forschungsfrage im Kontext eines soziologischen Projekts oder Arbeitszusammenhangs eigenständig zu bearbeiten und die erarbeiteten Befunde in mündlicher und schriftlicher Form systematisch darstellen.

**Modul 8: Abschlussmodul**

**Inhalte:**

*entfällt*

**Lern-/Kompetenzziele:**

- Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen können.

---

<sup>1</sup> In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Wortlaut „Migration und Globalisierung“ ersetzt durch das Wort „Soziologie“ geändert durch vierte Änderungsordnung vom 19. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1017 / Nr. 141), in Kraft getreten am 22.09.2025

<sup>2</sup> In § 5 Satz 1 wird Wortlaut eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 17.03.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 107 / Nr. 33), in Kraft getreten am 18.03.2022

<sup>3</sup> In § 6 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den neuen Absätzen 3 und 4 berichtigt am 31.08.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 913 / Nr. 130), in Kraft getreten am 31.08.2021

<sup>4</sup> § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Ziffernfolge „30.09.2024“ ersetzt durch die Ziffernfolge „31.03.2025“.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Ziffernfolge „31.03.2024“ ersetzt durch die Ziffernfolge „31.03.2025“ durch dritte Änderungsordnung vom 22. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 655 / Nr. 103), in Kraft getreten am 23.08.2023

<sup>5</sup> In § 7 Satz3 wird Wortlaut ersetzt, berichtigt am 31.08.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 913 / Nr. 130), in Kraft getreten am 31.08.2021

<sup>6</sup> Anlage 1a wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 17.03.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 107 / Nr. 33), in Kraft getreten am 18.03.2022

<sup>7</sup> Anlage 1a wird wie folgt geändert:

a) Im Modul 2, Spalte Lehrveranstaltungen im Modul wird nach dem Wortlaut „Qualitative Methoden“ die Ziffer „I“ eingefügt.

b) Das Modul 3 wird durch neue Fassung ersetzt.

c) Das Modul 6 wird durch neue Fassung ersetzt.

Geändert durch vierte Änderungsordnung vom 19. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1017 / Nr. 141), in Kraft getreten am 22.09.2025

<sup>8</sup> Anlage 1a, Modul 5 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 15.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 649 / Nr. 104) in Kraft getreten am 24.08.2022

<sup>9</sup> Anlage 1b wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 17.03.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 107 / Nr. 33), in Kraft getreten am 18.03.2022

<sup>10</sup> Anlage 1b wird wie folgt geändert:

a) Im Modul 2, Spalte Lehrveranstaltungen im Modul wird nach dem Wortlaut „Qualitative Methoden“ die Ziffer „I“ eingefügt.

b) Das Modul 3 wird durch neue Fassung ersetzt.

c) Das Modul 5 wird durch neue Fassung ersetzt.

d) Das Modul 6 wird durch neue Fassung ersetzt.

Geändert durch vierte Änderungsordnung vom 19. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1017 / Nr. 141), in Kraft getreten am 22.09.2025

<sup>11</sup> In der Anlage 2, Modul 3, Abschnitt Inhalte wird ein neuer zweiter Gliederungspunkt mit dem Wortlaut „Quantitative Methoden: Vertiefung in quantitativen Methoden (wechselndes Angebot)“ eingefügt. Ferner wird im Abschnitt Lern-/Kompetenzziele, Satz 1 nach dem Wortlaut „Forschungsdesign sowie in“ der Wortlaut „quantitativen und/oder“ eingefügt, geändert durch vierte Änderungsordnung vom 19. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1017 / Nr. 141), in Kraft getreten am 22.09.2025